

3.

Eine kirchlich-politische Reformschrift vom Basler Concil.

Neu aufgefunden und angezeigt

von

Dr. Max Lenz,

Privatdocent der Geschichte an der Universität Marburg.

Es ist mir geglückt, auf dem hiesigen Staatsarchiv eine deutsche Flugschrift vom Basler Concil, aus dem Jahre 1442, zu finden, über die eine Mitteilung selbst in dem Falle erwünscht sein möchte, wenn, wonach zu forschen ich noch keine Gelegenheit fand, das von mir entdeckte Exemplar nicht das einzige noch vorhandene sein sollte. Dem Herausgeber der Constanzer Concils-Akten, Hermann v. d. Hardt, hat, wie ich weiterhin zeigen werde, die Schrift, wol in einem anderen, älteren Exemplar, vorgelegen. Das von mir gefundene Manuscript ist allerdings eine späte Abschrift, aber Zeit und Entstehung derselben wird kaum minderes Interesse erwecken als ihr Inhalt. Mehrere Aufschriften auf dem Umschlage klären uns über die Umstände, die diese Copie veranlassten, auf. Ich teile sie daher, so weit mir ihre Entzifferung möglich geworden ist ¹⁾, mit, und zwar in der Reihenfolge, in der sie auf einander folgen. Gleich zu oberst stehen ein oder zwei, wohl abgekürzte Worte, deren Deutung mir nicht möglich war. Von derselben Hand folgt in, wie mir scheint, französischen Schriftzügen eine französische Aufschrift:

Ce liure est contre le pape et contre le (so!) Cardinel (so!)
et pour aprendre ung bon conseil et aultre Escript le dixsieme
jour de feurier lan mille cinq cent et vingt an De propre
main S. K. (k? r?) de Franck ec (?) ²⁾

1520.

Es folgen zwei deutsche, wieder durchstrichene Worte in deutscher Kanzleischrift:

¹⁾ Den Herren Beamten des hiesigen Archivs, Dr. Reimer, Dr. Schuehard und Dr. Wyss, schulde ich für die Hülfe, die sie mir hierin geleistet, meinen besten Dank.

²⁾ Ich habe, um die Treue der Wiedergabe zu wahren, die Interpunktionen weggelassen. Man wird indes zwei Punkte setzen dürfen, hinter aultre und an das Ende.

Aufnehmung des.

Dann eine lateinische Bemerkung:

Hic libellus ob veritatem contentam latere cogitur, quare et ¹⁾ sub alio titulo.

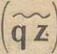
Gleich darunter, vielleicht von derselben Hand wie „Aufnehmung des“, in deutscher Kanzleischrift:

Die heilig Bebstlich Erbarkeit. ec. hic libellus.

Nun kommen drei Aufschriften von einer Hand in deutschen Schriftzügen:

- 1) Disze buch hab Ich vff Ebernbergk funden lesz isz so liebt Dirsz.
- 2) Hic liber . . . Johanni Helwig ex gerawe (durchstrichen und ausgewischt).
- 3) Dem Ernvesten Helwigen von Ruckerszhauszen amptmañ ²⁾.

So interessante Aufschlüsse diese Aufschriften geben, lassen sie doch noch manche Zweifel übrig. Einmal, wie kommt auf die deutsche Schrift ein französisches Schild? War der Schreiber ein Franzose oder ein französisch verstehender Deutscher? Die französischen Schriftzüge der Aufschrift lassen fast das erstere vermuten. Ihr Schreiber sagt, er habe die Copie verfasst, und nennt uns den Tag. Man sollte daher meinen, die Schriftzüge der Copie und des Titels müssten aufs genaueste übereinstimmen, letzterer unmittelbar nach Beendigung der ersteren gesetzt sein. Es ist aber nicht nur die Tinte bei letzterem viel blasser — und dass äussere Einflüsse ihre Farbe abgeschwächt haben, scheinen die andern Aufschriften zu widerlegen —, sondern die Schrift selbst zeigt in Titel und Inhalt wenn auch nur geringe Verschiedenheiten. Auf den ersten Eindruck erscheint der Unterschied sogar grösser als bei näherer Vergleichung. Es finden sich doch alle Buchstaben der Aufschrift in dem Tractat gleichgeformt wieder, ausgenommen das e, das freilich ganz verschieden gebildet ist. So sehr daher die Bemerkung des Titelsetzers und die fast völlige Gleichheit der Schriftzüge des Tractates mit denen des Titels einen Schreiber für beide zu fordern scheinen, dürfen wir dies doch nicht ohne allen Rückhalt annehmen. Es liesse

1) Zwei Siglen, deren erste () in Walthers Lexicon Diplomaticum nicht verzeichnet ist. Doch scheint mir die Deutung zweifellos.

2) Helwig v. Ruckershausen, Amtmann zu Urberg (Auerberg im Darmstädtischen?), wird in Lauzes Geschichte Philipps (Buch II, c. 10; I, S. 505) erwähnt. 1528 bevollmächtigt der Landgraf Helwig von Ruckershausen, Oberamtman der obern Grafschaft Katzenelnbogen, zu einer mündlichen Werbung bei Ludwig von der Pfalz (Originaleredenz im Marb. St.-A., also nicht abgegangen). In dem hiesigen Archiv befindet sich ein Fascikel über dies Geschlecht. Darin wird ein Helwig von Ruckershausen genannt, der 1576 starb.

sich immerhin denken, dass ein Zweiter, ein Genosse, die Bemerkung über den Verfasser auf den Umschlag gesetzt habe.

Die Worte „Aufnhemung des“ verstehe ich nicht.

Zweifelhaft bleibt ferner, wie die Aufschriften, von der französischen abgesehen, zeitlich aufeinander folgen. Das Wahrscheinlichste möchte sein, die drei untersten später als die drei vorhergehenden, unter diesen aber die lateinische früher als die darunter stehende zu setzen, so dass diese der titulus war, der zu jener sarkastischen Bemerkung den Anlass gab.

Die klarste und am meisten erwünschte Aufschrift ist jedenfalls die drittletzte. Danach haben wir hier eine Schrift vor uns aus der Beute der Ebernburg, mithin das erste Stück aus den Bücherschätzen der Sickingischen Burgen, deren Verlust wir beklagen. Der Wunsch, die Abschrift mit Ulrich von Hutten zusammenzubringen, ist erklärlich. Wir wissen, dass der humanistische Ritter grade in der Zeit, aus der die Copie stammt, eifrig nach älteren papstfeindlichen Schriften suchte. Im Herbst 1519 fand er in der Klosterbibliothek von Fulda den Tractat des angeblichen Walram von Naumburg (Strauss, U. v. H. II, 47), im Mai zu Boppard jene Flugschrift aus der Zeit des beginnenden Schisma, die apokryphen Sendschreiben der Oxforder, Prager und Pariser Universität und König Wenzels (Strauss II, 55; vgl. Th. Lindner in den Theol. Studien und Kritiken 1873). Es war die Zeit seines Uebertritts aus dem humanistischen in das reformatorische Lager, „da er die Bande der Geduld sprengte und hinaustrat, wie er war“, und ebenso die Zeit der beginnenden Freundschaft mit Sickingen. Ende Februar 1519 ward die Bekanntschaft geschlossen; sie ward dann in dem Württembergischen Feldzuge und in den kirchlich-politischen Bestrebungen, denen unsere Copie ihren Ursprung verdankt, besiegelt; im Herbst 1520 siedelte Hutten auf die Ebernburg über ¹⁾. Der

1) Die Zeit der ersten Begegnung beider Ritter kann ich aus einer ebenfalls auf dem hiesigen Archive befindlichen Urkunde näher als bisher bestimmen. Es ist die Copie eines Briefes Frowins von Hutten an Franz von Sickingen vom 26. Februar 1519 (der Ort ist nicht angegeben). Der Mainzer Marschalk berichtet seinem Freunde über die Resultatlosigkeit eines zu Schweinfurt angesetzten Tages der „sechs Orte“ in Franken und die Anberaumung einer neuen Versammlung am 11. April, zu deren Besuch er dringend auffordert. Der Ueberbringer aber ist Ulrich: „So schick ich euch hiemit zu (= bei, mit) meinem vetter her Ulrichen von Hutten die credentz mit funf secreten und bittschieren verwart.“ Er bittet, dem Vetter Ulrich eine schriftliche Antwort mitzugeben, und schliesst: „Und bedorffet die zeit kein sorg tragen. Ich weiss euch an die end wol sicher zu pringen.“ Da Ulrich am 1. März schon wieder auf Steckelberg die Widmung seines deutschen „Fiebers“ an Franz schrieb und den Tag vorher in Rotenburg a. d. Tauber gewesen war, so kann dieser erste Besuch nur am 26. und 27. Februar oder an einem

Sarkasmus der lateinischen Aufschrift klingt fast an Hutten an, das „latere cogitur“ entspricht aber seiner damaligen Stimmung nicht. Die Schrift gewährt uns keinen Anhaltspunkt, der eine derartige Vermutung rechtfertigen könnte. Wir können nicht einmal sagen, dass sie auf der Eberburg geschrieben, nur, dass sie im Sommer 1523 nach der Eroberung dort gefunden ist. Das genügt aber jedenfalls, um in dieser Flugschrift eine neue Illustration der Hutten-Sickingischen kirchlich-politischen Reformpläne zu erblicken.

Denn dieser Tractat ist eine kirchlich-politische Reformschrift, eine Anklage der römischen Absolution, eine Apologie der conciliaren Idee und des Papstes Felix, zugleich aber ein Vorschlag für die politische Reformation des Reiches. Auf 40 Seiten behandelt der Verfasser die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Generalconcils, seine Superiorität über den Papst und — der Angelpunkt in dem Kampfe zwischen Eugen und den Baslern — das Recht des Concils, die ihm nachfolgende Synode nach seinem Belieben und zwar in eine dem Papste nicht unterworfenen Stadt zu verlegen. Die Schrift ist gut gegliedert, ihre Darstellung klar, ihre Sprache naiv und kräftig. Sie zerfällt in einen negativen und einen positiven Teil. In dem ersten (S. 1—20) giebt uns der Verfasser einen Ueberblick über die allmähliche Entwicklung des päpstlichen Absolutismus, der eine völlige Verkehrung der alten rechtlichen Verhältnisse sei. Mit Eifer wendet er sich gegen die Misbräuche, die aus dieser Centralisation entsprungen sind, die Erschöpfung der Diöcesen durch Annaten und Pallien-gelder, die Verarmung der Klöster durch ihre Uebertragung an die hohen Würdenträger der Kirche, die Bevorzugung der Kurtisanen, welche Stallknechte, Hundewärter, Köche der Cardinäle gewesen sind, vor den Doktoren in der heiligen Schrift, „da der gantze cristenglaube ane hanget“, den Misbrauch der weihbischöflichen

dieser Tage stattgefunden haben. Es handelt sich wohl um die Württembergische Angelegenheit (vgl. Böcking, Hutt. op. I, 262; Strauss I, 355. 356; Ulmann, F. v. S. 144. 166). Das Original dieses Briefes stammt aus dem Sickingischen Archiv; bei dessen Verteilung in Heidelberg im Juli 1523 ist diese Copie gefertigt worden. Es finden sich in dem hiesigen Archiv die Copien von noch drei Briefen Frowins von Hutten, an seinen Bruder Hans 18. 8. 1507, an seine Frau 19. 7. 1518 (z. T. über Franz) und an Franz 7. 2. 1523, die Antwort auf einen Brief vom 26. Januar, der die Niederwerfung Hans' von Sickingen gemeldet hatte. Besonders letzterer ist von Wichtigkeit. Ich fand noch eine Reihe interessanter aus dem Sickingischen Archiv herstammender Aktenstücke, Originalia oder Copien, u. a. ein zweites Testament Schwickers v. S., des Vaters, später als das von Ulmann entdeckte (a. a. O. 11, 1), nach der „Meerfahrt“, die erwähnt wird, nebst einem Brief an Margaretha und „Franciscus“, beide Originalia, leider undatirt, für die Familienverhältnisse recht bedeutend.

Institution, die Aussaugung des Volkes durch diese Emporkömmlinge „mit unredelicher Schetzerie“, ihre Unkeuschheit, Hoffart, Simonie, und die Verachtung und den Hass, in die dadurch der ganze geistliche Stand bei den Laien geraten. Es sind die bekannten Klagen in eigentümlicher Entwicklung. Ein Argument ist von besonderem Interesse: die Zersplitterung der weltlichen Lehren wird ebenfalls auf die Kurtisanenwirtschaft zurückgeführt, weil die jüngeren Söhne der edlen Familien dadurch von der geistlichen Laufbahn abgedrängt werden. Mit Beispielen aus der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit, z. B. dem Cölnner Bischofsstreit zwischen „dyetherichen von morse“ und dem Bischofe von „palborne“, werden die Sätze belegt. Nachdem der Verfasser so die Verderblichkeit des Absolutismus der Päpste dargetan hat, beweist er die Unmöglichkeit einer Besserung durch sie selbst: die Cardinäle würden sie daran hindern. Der Beweis hiefür wird aus der Geschichte der letzten siebenzig Jahre geführt, durch das Beispiel Urbans VI., des Constanzer und des Basler Concils. Und diese Ausführungen beweisen, dass wir in dieser Schrift die „antiqua historia MSCTa Fatorum Concilii Constantiensis ac Basileensis, A. 1440, anno I. Friderici Caesaris scripta“ vor uns haben, aus der Hardt oft benutzte Sätze über die grosse Katastrophe des Constanzer Concils im September 1417 abgedruckt hat (Hardt M. C. C. IV, 1425. 1427). Diese Sätze finden sich wörtlich in unserer Flugschrift wieder; die geringen Abweichungen in der Schreibweise sind meist auf Rechnung Hardts zu setzen, der die Schrift des 15. Jahrhunderts ziemlich modernisirt hat. Ich habe früher (König Sigismund und Heinrich V. von England, S. 174) gegen die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, wonach der Sieg der curialen Partei durch den Tod des Bischofs von Salisbury und die Bestechung Wallenrods von Riga und Habundis von Chur herbeigeführt wäre, Einwendungen erhoben. Dass diese begründet waren, zeigt ein von Hardt nicht abgedruckter Zusatz: „und als die Duschen ab fallen wolten, da fielen auch ab die andern nacion und koren Martinum zu eynem babst“. Wäre dieser Satz, der die wirklichen Verhältnisse einfach umkehrt, von Hardt hinzugefügt worden, man hätte diese Quelle sicherlich nicht zur Grundlage für die Schilderung des entscheidenden Wendepunktes im Constanzer Concil gemacht.

Gewinnen diese und die anderen historischen Angaben unserer Flugschrift hierdurch nicht an Glaubwürdigkeit, so verlieren sie doch kaum etwas an Interesse. Sie berühren ferner noch die Bestechungen, durch die Martin V. die Reformation verhindert habe, dann die Hinterlist Eugens und der Cardinäle, besonders des Tarentinus, gegenüber den Baslern in den Verhandlungen mit Avignon und den Griechen.

Ist also Reform durch Papst und Cardinäle unmöglich, so bleibt nur der Ausweg des allgemeinen Concils (2. Teil: S. 20 bis 40). Ihm gebürt die Strafgewalt über das Haupt und die Glieder, deren nicht geringere Verderbtheit ebenfalls geschildert wird. Auch diese werden sich der Reform widersetzen. Daher muss das Concil den Arm des römischen Kaisers oder Königs zu seinem Schutze haben. Mit seiner Hülfe von zehn zu zehn Jahren gehalten können die Concilien zu obersten Gerichtshöfen der Christenheit, die ewigen Frieden sichern, sich erheben.

Und hiermit findet der Verfasser den Uebergang zu den Reformvorschlägen für das Reich selbst. Auch dazu wird das Concil und Papst Felix helfen, denn der ist ein wahrer Reformpapst, reich, unabhängig und ein Fürst des Reiches; dazu hat er in seinem Lande Frieden und ein Parlament aufgerichtet von besoldeten Doctoren, überhaupt den geistlichen Stand seines Fürstentums reformirt, „da eyn grosz latins buch von gemachet ist, das konig albrecht, dem got gnedigh sy, zu dusche wolte laszen setzen“. Ebenso muss das Reich reformirt werden. Der Verfasser will einen allgemeinen Landfrieden, ein vom Könige unabhängiges, an einem Orte festes Gericht, wie die zu „parysz, lunden und gebenne“, besetzt zum Teil mit Doctoren beider Rechte. Er verlangt eine gemischte Besetzung des Hofgerichtes mit besoldeten Räten des Königs und der Kurfürsten, endlich eine feste Einkommensteuer: jeder, der über hundert Gulden einnimmt, soll einsechstel Gulden an das Reich zahlen.

So notwendig und nützlich die Superiorität des Concils, ebenso berechtigt ist sie. Der Beweis hiefür bildet den Schluss- teil. Er wird geführt durch den Hinweis auf das Decretum Frequens des Constanzer Concils, sodann mit zwei „redelichen sachen“, d. h. mit der dogmatischen Unfehlbarkeit des Concils im Gegensatz zum Papste und seiner näheren Stellung zu Christus als Repräsentanten der Ecclesia universalis, der Braut Christi, während der Papst nur dessen Knecht und Sohn ist, ferner aus der heiligen Schrift, mit den bekannten Stellen Matth. 16 u. 18 und ihrer Auslegung durch die Väter, und endlich durch historische Beispiele¹⁾, die von der „verthumung“ des Liberius bis zur Absetzung Eugens heruntergeführt werden. Hieran schliesst sich ein heftiger Ausfall gegen den Siegeldieb Tarentinus. Mit einem Aufruf an die Fürsten der Christenheit, dem Concil treu

1) Aus der Differenz, die der Verfasser zwischen den Jahren dieser historischen Daten und seiner Zeit berechnet, erkennen wir das Jahr 1442 als das Entstehungsjahr der Flugschrift.

zu bleiben, besonders die Kurfürsten, die an den Tag von Frankfurt 1439 erinnert werden, schliesst die Abhandlung ¹⁾).

In dem Verfasser möchte ich einen Thüringer vermuten. Die zweimalige speciellere Erwähnung von Erfurt und die von dem Probst von Dorla (Kreis Mühlhausen) scheint mir darauf hinzudeuten. Möglich, dass ein Mitglied der Erfurter Universität der Schriftsteller war. Die Frage, ob der Schrift ein lateinischer Text zu Grunde liegt, muss ich noch offen lassen. Der Verfasser bemüht sich, zu jedem lateinischen Citat oder Fremdwort die deutsche Uebersetzung hinzuzufügen: man erkennt die Absicht weiterer Verbreitung.

Eine nähere Bezeichnung der Zeit habe ich noch nicht finden können. Friedrich wird römischer König genannt. Seine Krönung fand 17. Juli 1442 statt. Man konnte aber schon dem Gewählten diesen Titel beilegen. Doch werden wir kaum fehlgehen, wenn wir die Schrift in die Zeit des Frankfurter Reichstages von diesem Jahre verlegten.

Zu einer Untersuchung der Sprache fehlte es mir bisher an Zeit und Kenntnissen. Der Abschreiber scheint den Text ein wenig umgewandelt zu haben. Dennoch erkennt man auch aus ihm, wie mich Herr Professor K. Lucae belehrte, Mitteldeutschland als die Heimat des Verfassers. Nach der sprachlichen Seite wird die Schrift ebenfalls Interesse in Anspruch nehmen dürfen, so dass nicht nur diese Anzeige, sondern auch wohl die Herausgabe der Flugschrift angebracht sein möchte.

4.

Notiz über Melanchthons angeblichen Brief an den venetianischen Senat (1539).

Von

Lic. Dr. **Karl Benrath**

in Bonn.

Das bezeichnete Schreiben wird in „Ph. Melanchthon und M. Servet, eine Quellenstudie von Lic. theol. H. Tollin“ (Berlin

¹⁾ Auch Hardt bezeichnet sie als „Principibus Imperii exhibita“ (a. a. O. 1427).